



Vorlagen-Nr. I-028/23

Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die
Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und
ihre Benutzung im Gebiet der Stadt
Cottbus/Chóśebuz (**Schmutzwassersatzung**)



Abwasserbeseitigungspflicht

- Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) = **hoheitliche Aufgabe**

*Der § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert den Begriff **Abwasser** als das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.*

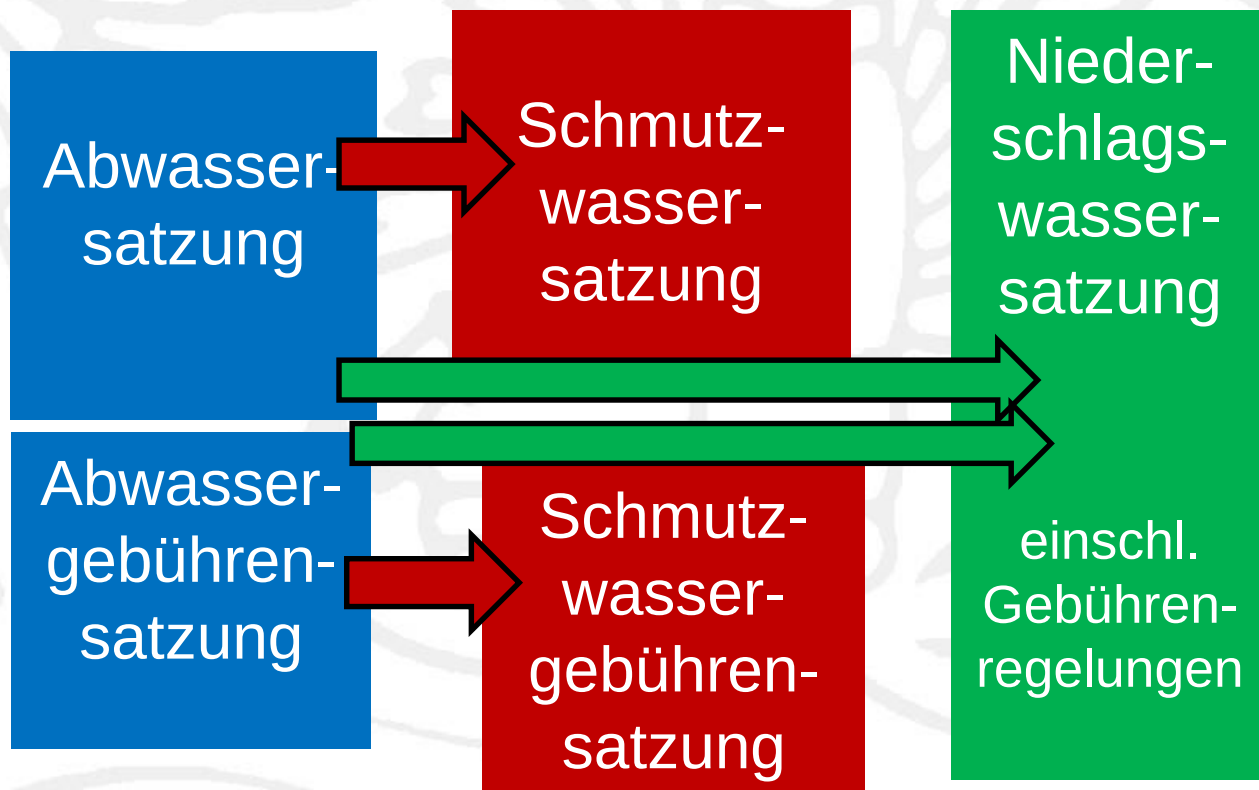
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die **Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**.



Neufassung der Abwassersatzung ab 2024 in getrennten Satzungen

- Öffentlich-rechtlich geregelt wird sowohl der Zugang (Anschluss- und Benutzungszwang) zu den öffentlichen Einrichtungen und auch das jeweilige Benutzungsverhältnis
- Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben



Bessere Übersicht
welche Regelungen
für die jeweilige
Anlagennutzung
gelten, durch klare
Abgrenzung.

Klimagerechter
Umgang mit dem
Niederschlagswasser
in der Stadt fördern
durch
Berücksichtigung der
Versickerungsfähigkeit
der versiegelten
Flächen bei der
Gebührenbemessung



Schmutzwassersatzung

- Neufassung der Schmutzwassersatzung:
 - Beibehaltung der 3 öffentlichen rechtlich selbstständigen Einrichtungen:
 - zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
 - Niederschlagswasserbeseitigungsanlage → **extra Satzung**
 - dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
 - Erarbeitung der Satzung für die Schmutzwasserbeseitigung (technischen Satzung) in Anlehnung an die bisher bekannten Regelungen der Abwassersatzung
 - Redaktionelle Änderungen und Anpassen der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten an die Satzungsbestimmungen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**